

## InstruktorInnen- und TrainerInnenförderung NEU

(gültig ab 2021)

1. Der jährliche Fördertopf iHv 25.000 € ist im Sportbudget der ASKÖ-Bundesorganisation verankert.
2. Die gedeckelte Förderung pro Landesverband errechnet sich aus dem Schlüssel der ASKÖ-Grundförderung und drückt sich in absoluten Zahlen wie folgt aus:
  - Burgenland: 1.320 €
  - Kärnten: 2.673 €
  - Niederösterreich: 3.762 €
  - Oberösterreich: 4.068 €
  - Salzburg: 1.780 €
  - Steiermark: 4.530 €
  - Tirol: 2.703 €
  - Vorarlberg: 650 €
  - Wien: 3.515 €
3. Anspruchsberechtigt sind InstruktorInnen (jedoch keine Fit-InstruktorInnen) und TrainerInnen, die innerhalb der letzten 2 Jahre eine staatliche Ausbildung an den Bundessportakademien (BSPA) in Graz, Innsbruck, Linz und Wien in einer von der ASKÖ angebotenen Sportart oder eine gleichwertige Ausbildung im TrainerInnenbereich (wird individuell von der Bundesorganisation geprüft) erfolgreich absolviert haben.
4. InstruktorInnen erhalten einmalig max. 300 €, TrainerInnen einmalig max. Jede Person kann grundsätzlich beide Förderungen in Anspruch nehmen, allerdings nur unter Einhaltung einer einjährigen Pause zwischen den beiden Ausbildungen.
5. Die Einreichung erfolgt über die ASKÖ-Landesverbände, die nach Prüfung der Anträge diese an die ASKÖ-Bundesorganisation weiterleiten. Die Anträge können laufend übermittelt werden und die Auszahlung erfolgt ebenfalls laufend an den jeweiligen Verein der InstruktorInnen bzw. TrainerInnen. Die Anträge müssen folgende Daten und Unterlagen beinhalten:
  - a. Angaben über die Person (Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer)
  - b. Positives Abschlusszeugnis (Kopie von beiden Seiten!)
  - c. Bestätigung des Vereins, dass die geförderte Person zum Zeitpunkt der Ausbildung in einem ASKÖ-Verein tätig war bzw. aktuell noch tätig ist.
  - d. Gefördert werden Aufenthalts- und Ausbildungskosten. Der Nachweis über die Kosten in der Höhe des Förderbetrages erfolgt in Form von abrechenbaren Belegen gemäß den Richtlinien der Bundes-Sportförderung, d.h. Originalbelege plus durchgehender Zahlungsfluss. In keinem Fall dürfen die Abrechnungsbelege älter als fünf (5) Jahre sein.
6. Die Abteilung Sport der ASKÖ-Bundesorganisation verfasst ein vom Präsidenten gezeichnetes Gratulationsschreiben an die geförderte Person.